

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



Jahrgang
2022

Nummer
3

Datum
10.01.2022

INHALT

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung des Grabungsschutzgebiet 'Gräberfeld Hühneräcker', Gemarkung Edesheim, Landkreis Südliche Weinstraße	Seite 6 - 10
Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2019/2024 am 17.01.2022	Seite 11 - 12

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Festsetzung des Grabungsschutzgebiet 'Gräberfeld Hühneräcker', Gemarkung Edesheim, Landkreis Südliche Weinstraße

- Bekanntmachung vom 10.01.2022 -

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159) in der Fassung vom 26.11.2008 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 03.12.2014 (GVBl. S. 245), erlässt die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde, im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Grabungsschutzgebiet

Das in § 2 dieser Rechtsverordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Flurkarte gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Edesheim wird gemäß § 22 DSchG zum Grabungsschutzgebiet erklärt.
Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung Grabungsschutzgebiet 'Gräberfeld Hühneräcker'.

§ 2

Geltungsbereich

- 1) Das Grabungsschutzgebiet umfasst folgende Grundstücke bzw. Teile von Grundstücken innerhalb der Gemeinde Edesheim, Fl.St. 2733/2, 2733/4, 2734/1, 2735/1, 2736/5, 2737/1, 2738/3, 2739/1, 2739/2, 2739/3, 2739/4, 2740, 2741, 2812/1, 2907/3, 2908/3, 2909/3, 2910/3, 9208, 9209, 9210, 9211, 9212, 9213, 9215, 9216, 9217, 9220/7, 9221, 9222/2, 9223, 9224.

- 6 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei
Telefon: 06341 940-901
Telefax: 06341 940-7901

www.suedliche-weinstrasse.de

E-Mail: amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



- 2) Das Grabungsschutzgebiet ist in der als Anlage beigefügten Karte, welche Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Karte ist die verbindliche Festsetzung des Grabungsschutzgebietes.

§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

Begründung:

Im vorgenannten Areal ist mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus dem Neolithikum und der Merowingerzeit zu rechnen.

Das Gräberfeld wurde bereits in den frühen 1980er Jahren bei Nachgrabungen angeschnitten. Hierbei fand sich ein OW-gerichtetes Plattengrab aus Bundsandstein mit Haupt- und Nachbestattung. Die Fundstelle war zuvor erstmals 1963 aufgefunden worden. Im Vorfeld der Baumaßnahmen der BAB 65 konnte ein Teilausschnitt des Gräberfeldes zwischen 1987 und 1988 untersucht werden. Hierbei wurden 317 Bestattungen festgestellt (Anlage 2). Dabei scheint es sich wohl um knapp ein Drittel des Gesamtgräberfeldes zu handeln. Die ältesten Gräber datieren bereits an den Beginn des 6. Jh. n. Chr. Über das frühe Fundmaterial konnten darüber hinaus thüringische und alemannische Beziehungen nachgewiesen werden. Spätantike Keramik sowie römische Altstücke sprechen ebenfalls für die frühe Belegung des Gräberfeldes. Diese ältesten, um kurz nach 500 n. Chr.

datierenden Gräber sprechen für eine frühe Erschließung dieses Raumes im frühen Mittelalter. Während der Grabungen wurden darüber hinaus etwa 110 vorgeschichtliche Befunde dokumentiert, die in das Neolithikum, die Bronzezeit und die römische Eisenzeit datieren (Anlage 3). Die grabenartigen und nach SO-gerichteten Eintiefungen weisen darüber hinaus in Verbindung mit kleineren Befunden auf mögliche Langhäuser dieser Epoche hin. Hierbei handelt es sich womöglich um die Wandgräben der Langhäuser oder um Entnahmegruben seitlich der Häuser, wobei die kleineren Gruben Pfostenstellungen darstellen können.

Durch das Anlegen des frühmittelalterlichen Gräberfeldes in den vorgeschichtlichen Siedlungsgruben ist ein Teil der Funde älterer Zeitstellung in die jüngeren Befunde gelangt. Die genuin steinzeitlichen Silexpeilspitzen aus dem frühmittelalterlichen Grab 307 lassen sich hingegen als Kuriosa oder Talismane interpretieren.

Vergleicht man die Anzahl der bislang in Zusammenhang mit dem Gräberfeld von Edesheim identifizierten Bestattungen (derzeit ca. 317) mit anderen frühmittelalterlichen Gräberfeldern der Pfalz (Backenheim: 581 Gräber; Frankenthal-Eppstein: 447 Gräber), so besteht der hinreichende Verdacht, dass in Musterstadt mit einer hohen Anzahl bislang noch nicht entdeckter merowingerzeitlicher Bestattungen zurechnen ist, zumal lediglich ein Drittel des Gesamtgräberfeldes untersucht worden ist. Darüber hinaus ist auch mit weiteren vorgeschichtlichen - vornehmlich neolithischen - Befunden und Funden zu rechnen.

- 7 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei
Telefon: 06341 940-901
Telefax: 06341 940-7901

www.suedliche-weinstrasse.de

E-Mail: amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



Bei der Erforschung der Merowingerzeit (Mitte des 5. bis Mitte des 8. Jahrhunderts) kommt den Gräberfeldern eine wichtige Rolle zu, da die dazu gehörenden Siedlungen oftmals unter den heutigen Ortschaften liegen und nur in Ausnahmefällen erforscht sind. Da die Gräber in der Regel mit Grabbeigaben in unterschiedlicher Ausführung und Material ausgestattet sind (bei Frauen hauptsächlich Tracht- und Schmuckausstattungen; bei Männern Waffen aller Art und zum Teil aufwändige mehrteilige Waffengürtel), lassen sich in Verbindung mit den verschiedenen Grabbauten (wie z. B. Erdgräber, Holzsärge, Grabkammern oder Steinplattengräber) Aussagen über Alter, Geschlecht, Herkunft, Tracht, soziale Stellung, Handel und Fernverbindungen treffen. Zudem sind Grabausstattungen eine essentielle Quelle für die Erforschung des Zusammenlebens unterschiedlicher ethnischer Gruppen sowie Prozesse der Zuwanderung und Akkulturation.

Damit zählt das Körpergräberfeld von Edesheim zur Reihe ausgedehnter frühmittelalterlicher Friedhöfe, die für die Beurteilung des Übergangs von Spätantike zur Frühmittelalter in der Pfalz eine herausragende Stellung einnehmen und von besonderer wissenschaftlicher und kulturhistorischer Bedeutung sind. Die bisher bekannten merowingerzeitlichen Gräberfelder der Pfalz weisen eine hohe Heterogenität in den Punkten Entstehungsgeschichte, ethnische Herkunft, sich in Beigaben zeigenden Handelsbeziehungen und der jeweiligen Belegungsdauer auf. Daher ist jedes neue, modern gegrabene merowingerzeitliche Gräberfeld wichtig, um die frühmittelalterliche Besiedlung der Pfalz in all ihren Facetten darzustellen.

Das Denkmal erfüllt daher den Tatbestand des § 3 Abs: 1 DSchG RLP.

Um den Erhalt eines möglichst großen Teils dieser einzigartigen archäologischen Befunde zu gewährleisten und um die im Zuge einer möglichen Umgestaltung des Geländes unumgänglichen Grabungen und Untersuchungen nach denkmalpflegerischen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten fach- und sachgerecht durchführen zu können, beantragen wir, das o.g. Gebiet im Sinne des § 22 DschG RLP als Grabungsschutzgebiet auszuweisen.

§ 4

Genehmigungs- und Anzeigepflichten

- 1) Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 22 Abs. 3 DSchG).
- 2) Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 21 Abs. 1 DSchG).
- 3) Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung und Anzeige sind schriftlich bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde, An der Kreuzmühle 2, in 76829 Landau, einzureichen.

- 8 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei
Telefon: 06341 940-901
Telefax: 06341 940-7901

www.suedliche-weinstrasse.de

E-Mail: amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



§ 5

Auskünfte, Betretung und Untersuchung von Grundstücken

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer haben der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde und der Fachbehörde Generaldirektion Kulturelles Erbe - Landesarchäologie, sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt nach vorheriger Unterrichtung und Darlegung des Zweckes, Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung erlassenen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes sind im § 33 Abs. 1 und 2 DSchG geregelt.

Sie können mit einer Geldbuße bis zu 125.000 €, in den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 DSchG bis zu 1.000.000 € geahndet werden.

Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren gemäß § 33 Abs. 3 DSchG. Der § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Denkmalschutzbehörde.

§ 7

Geobasisinformationen

Für alle innerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Grundstücke dieser Rechtsverordnung wird der Vermerk Denkmalschutz in die Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens aufgenommen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Landau i. d. Pfalz, 07.01.2022
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

Dietmar Seefeldt
Landrat

- 9 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei
Telefon: 06341 940-901
Telefax: 06341 940-7901

www.suedliche-weinstrasse.de

E-Mail: amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Sitzung des Kreisausschusses
des Landkreises Südliche Weinstraße
in der Wahlperiode 2019/2024 am 17.01.2022

- Bekanntmachung vom 10.01.2022 -

Am **Montag, den 17.01.2022, 16:00 Uhr**, findet im **Dorfgemeinschaftshaus Birkweiler**, Sportplatzstraße 8, 76831 Birkweiler, die **Sitzung des Kreisausschusses** des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2019/2024 statt.

Bitte beachten Sie die Hygiene-Regeln für Gremiensitzungen des Landkreises Südliche Weinstraße.

Sollte sich bis zum Zeitpunkt dieser Sitzung die Infektionslage im Landkreis Südliche Weinstraße ändern, wird eine Anpassung der Hygiene-Regelung erfolgen. Auch wird zu diesem Zeitpunkt die Entwicklung der landesrechtlichen Regelungen berücksichtigt.

Die Tagesordnung sieht folgende Beratungsgegenstände vor:

Öffentliche Sitzung

- 1 Annahme von Zuwendungen gemäß § 58 Landkreisordnung (LKO)
- 2 Auftragsvergaben
- 3 Kreiszuwendung für die Sanierung der katholischen Kindertagesstätte Kirrweiler
- 4 Informationen

Nicht-öffentliche Sitzung

- 1 Personalangelegenheiten
- 2 Informationen

Hygiene-Regeln für Gremiensitzungen des Landkreises Südliche Weinstraße

- gültig ab 24.11.2021 -

- Bitte nehmen Sie nur an Sitzungen teil, wenn Sie sich gesund fühlen und keine Erkältungssymptome haben.

- 11 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei
Telefon: 06341 940-901
Telefax: 06341 940-7901

www.suedliche-weinstrasse.de

E-Mail: amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



- Bitte zeigen Sie vor Eintritt in das Gebäude am Eingang einen der folgenden Nachweise vor:
 - Impfnachweis (wenn Sie zweimal geimpft sind und die zweite Impfung vor mindestens 14 Tagen erfolgt ist)
 - Genesungsbescheinigung des Gesundheitsamtes (gültig ab 28 Tage nach Abstrich bis 6 Monate nach Abstrich)
 - ein tagesaktuelles negatives Testergebnis (nicht älter als 24 h, von qualifiziertem Personal durchgeführt - nicht vor dem Sitzungsraum möglich)
- Bitte tragen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung beim Betreten, Durchqueren und Verlassen der Sitzungsräumlichkeit. Die Maskenpflicht entfällt am Platz sowie unmittelbar am Rednerpult, sofern das Abstandsgebot eingehalten wird. Sollten Sie keine Mund-Nasen-Bedeckung haben, stehen Ihnen am Eingang Einmalmasken zur Verfügung.
- Bitte desinfizieren Sie sich die Hände. Dafür stehen Desinfektionsmittelpender am Eingang bereit.
- Bitte halten Sie Abstand zu anderen Sitzungsteilnehmern. Die Sitzplätze sind so angeordnet, dass die Abstände eingehalten werden. Bitte verändern Sie die Bestuhlung nicht.
- Für Besucherinnen und Besucher sowie Vertreterinnen und Vertreter der Presse stehen Sitzplätze zur Verfügung. Je nach Größe des Sitzungsraums kann die Anzahl variieren. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass bei Besetzung aller Sitzplätze keine weiteren Besucher/innen bzw. Vertreter/innen der Presse im Sitzungsraum Platz nehmen können.
- Von Personen, die sich auf Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Sitzungsraum aufhalten, werden die Kontaktdaten erfasst.

Diese Regeln gelten bis auf Weiteres.

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
im November 2021

Das Amtsblatt erscheint je nach Veröffentlichungsbedarf.

Das Amtsblatt wird im Foyer des Kreishauses (An der Kreuzmühle 2 in 76829 Landau) sowie von außen einsehbar am Haupteingang ausgehängt.

Zudem steht das Amtsblatt in digitaler Form auf der Internetseite des Landkreises Südliche Weinstraße unter dem Link: <https://www.suedliche-weinstrasse.de/de/aktuelles/amtsblatt.php> zur Verfügung. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich.

Bei Bedarf können Einzelstücke in Papierform kostenfrei bei der Abteilung Zentrale Aufgaben und Finanzen, Büroleitung im VorzimmerZ (amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de bzw. Tel. 06341 940 901) bezogen werden.

- 12 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei
Telefon: 06341 940-901
Telefax: 06341 940-7901

www.suedliche-weinstrasse.de

E-Mail: amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de